



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



DMC-Wesensrichter-Ausbildungs-Ordnung
des Deutschen Malinois Club e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2	Zulassung als DMC-Wesensrichter	3
§ 3	Zuständigkeiten der DMC e.V.....	3
§ 4	Pflichten der Wesensrichter	3
§ 5	Prüfungskommission.....	4
§ 6	Werdegang zum DMC-Wesensrichter	4
§ 7	Bewerbung zum DMC-Wesensrichteranerwärter	4
§ 8	Vorprüfung.....	5
§ 9	Ausbildung	5
§ 10	Beendigung der Ausbildung.....	6
§ 11	Prüfung	6
§ 12	Ernennung/Ablehnung.....	6
	Schlussbestimmungen	7
§ 13	Teilnichtigkeit.....	7
§ 14	Gültigkeit und Inkrafttreten.....	7



Präambel:

Der VDH und der DMC e.V. stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen DMC-Wesensrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und des DMC. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der DMC-Wesensrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Wesensrichter-Angelegenheiten im DMC e.V. ist das zuständige Vorstandsmitglied, der DMC-sterobmann.

§ 2 Zulassung als DMC-Wesensrichter

Die Zulassung als DMC-Wesensrichter erfolgt mit der Ernennung durch den Gesamtvorstand und die Aufnahme in die DMC-Wesensrichter-Liste des DMC.

§ 3 Zuständigkeiten der DMC e.V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines DMC-Wesensrichters, der berechtigt ist Wesensprüfungen für belgische Schäferhunde innerhalb des DMC e.V. durchzuführen obliegt dem DMC e.V.

Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 4 Pflichten der Wesensrichter

DMC- Wesensrichter haben an der Ausbildung der DMC-Wesensrichteranwälter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, DMC-Wesensrichteranwälter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den DMC-Körmeisterobmann weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des DMC-Wesensrichteranwälters, durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Der DMC-Körmeisterobmann ist verpflichtet, die Ausbildung der DMC-Wesensrichteranwälter zu überwachen und diese bei Ihrer Ausbildung zu unterstützen.

Der DMC-Körmeisterobmann ist Vorsitzender der Prüfungskommission und für die Organisation und Abnahme der Abschlussprüfung verantwortlich.



§ 5 Prüfungskommission

1. Der Gesamtvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einem DMC-Körmeister und einem Wesensprüfer. Der DMC-Körmeisterobmann ist immer Vorsitzender der Prüfungskommission. Der zweite Wesensrichter/Körmeister muss zwingend mindestens seit drei Jahren das Amt des DMC-Körmeisters/Wesensrichters bekleiden.
2. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission erfolgt auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns durch den Gesamtvorstand. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen der vorgeschlagenen DMC-Körmeister und bestätigt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 6 Werdegang zum DMC-Wesensrichter

Der Werdegang zum DMC-Wesensrichter verläuft wie folgt:

1. Schriftliche Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 7 an den 1. Vorsitzenden des DMC e.V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Ausbildungen (Leistungsrichter, Zuchtrichter, Zuchtwart, usw.) bislang bereits innerhalb des DMC e.V. oder eines anderen VDH-Mitgliedsvereines begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Annahme / Ablehnung des Bewerbers.
2. Bestätigung als DMC-Wesensrichteranerwärter durch den Gesamtvorstand des DMC e.V.
3. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß Definition der zuständigen Prüfungskommission.
4. Tätigkeit als DMC-Wesensrichteranerwärter.
5. Ernennung durch den Gesamtvorstand und Aufnahme in die DMC-Wesensrichter-Liste.

§ 7 Bewerbung zum DMC-Wesensrichteranerwärter

Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des DMC-Wesensrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine. DMC-Wesensrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den DMC e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren. Die DMC-Wesensrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DMC e.V. untrennbar verknüpft

1. Als Bewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist
2. Der Bewerber hat seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.



§ 8 Vorprüfung

Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß Definition der zuständigen Prüfungskommission, um die erforderlichen kynologischen und verbandsspezifischen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Gesamtvorstand des DMC e.V. zum DMC-Körmeisteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des DMC e.V.

§ 9 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum DMC-Wesensrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens fünf Anwartschaften und mind. 60 Hunden anlässlich einer DMC-Wesensprüfung unter mindestens zwei verschiedenen in der DMC-Wesensrichter-Liste eingetragenen DMC-Wesensrichtern.
2. Ein DMC-Wesensrichter soll an einem Veranstaltungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Wesensprüfung führen. Der DMC-Wesensrichter kann, die dem DMC-Wesensrichteranwärter gegebene Zusage widerrufen.
3. Um die Zulassung zur jeweiligen - mit dem DMC-Körmeisterobmann abgestimmten – Anwartschaft hat sich der DMC-Wesensrichter selbst zu bemühen.
4. Der Anwärter muss die DMC-Zuchtordnung, DMC-Wesensprüfungsordnung, den Rassestandard für Malinois und die Definition der DMC-Wertmessziffern beherrschen.
5. Die Anwartschaften sollten, gerechnet vom Datum der ersten Anwartschaft als DMC-Wesensrichteranwärter, innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den DMC-Wesensrichter und vom DMC-Körmeisterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Der Gesamtvorstand entscheidet auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden.
6. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum DMC-Wesensrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.



§ 10 Beendigung der Ausbildung

1. Der DMC-Wesensrichteranwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des DMC-Körmeisterobmanns jederzeit durch den Gesamtvorstand abberufen werden. In einem solchen Fall kann der DMC-Wesensrichteranwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
2. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
3. DMC-Wesensrichteranwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 11 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission soll möglichst auf der nächsten Wesensprüfung des DMC e.V. durchgeführt werden, die nach Abschluss der Anwärtertätigkeit folgt.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Die Prüfungsinhalte und -anteile werden von der Prüfungskommission definiert. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktische/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 12 Ernennung/Ablehnung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die DMC-Wesensrichter-Liste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der Vorstand kann der Ernennung und Eintragung in die DMC-Wesensrichter-Liste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind.
2. Die Ernennung des Anwärters zum DMC-Wesensrichter durch den DMC e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die DMC-Wesensrichter-Liste.

Schlussbestimmungen

§ 13 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Delegierten Tag am 01.03.2025 beschlossen und tritt ab 02.03.2025 in Kraft.